



Antrag auf Standreservierung zum Handorfer Herbst 2026 - Nichtgastronomische Stände -

1. Antragsteller

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Aussteller-Nr. (falls bekannt): _____

Art der Ware/Leistung: _____

2. Angaben zur gewünschten Standgröße und Standgebühr

Es werden nur vollständige Parzellen zu je 2 Meter Frontlänge vergeben:

- ☐ 2 Meter = 75,00 € inkl. MwSt. ☐ 4 Meter = 150,00 € inkl. MwSt. ☐ 6 Meter = 225,00 € inkl. MwSt.
☐ 8 Meter = 300,00 € inkl. MwSt. ☐ 10 Meter = 375,00 € inkl. MwSt. ☐ _____ Meter x 37,50 € inkl. MwSt.

Werden Speisen und/oder Getränke zum Vor-Ort-Verzehr/-Konsum angeboten (egal in welchem Umfang) ist zwingend das Antragsformular für Gastronomiestände zu verwenden!

Bitte ankreuzen, falls Strom und/oder Wasser benötigt werden:

- ☐ 240 Volt/_____ kW Strom = 50 € inkl. MwSt. ☐ Wasser = 50 € inkl. MwSt.
☐ 400 Volt/_____ kW Strom = 100 € inkl. MwSt.

Gesamtsumme (Standgebühr + Strom/Wasser-Kosten): _____

3. Standmaße inkl. Dachüberständen

Frontbreite: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

4. Zahlungsfrist bis 31.07.2026

Die Standgebühr sowie die Kosten für Strom und Wasser sind bis zum 31.07.2026 unter Angabe der Aussteller-Nr. auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen: Handorfer Kaufmannsgilde e.V., Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 97400501500045022415, BIC: WELADED1MST

5. Sonstiges

Der Veranstalter kann die Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte oder Leistungen von der Veranstaltung ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Standes nach eingereichter Anmeldung besteht nicht. Es gelten die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ausstellerbedingungen) der Handorfer Kaufmannsgilde e.V..



Ausstellerbedingungen

Veranstalter:

Veranstalter ist die Handorfer Kaufmannsgilde e.V..

Anmeldung:

Die schriftliche Anmeldung des Ausstellers ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter.

Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt der Aussteller seine Teilnahme am Handorfer Herbst. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an.

Anmeldungen mit Einschränkungen oder unter Vorbehalt werden nicht berücksichtigt.

Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereichter Anmeldung besteht nicht.

Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt und darf nicht verlangt werden.

Zulassung:

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit der Messeleitung.

Mit Eingang einer Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Rücktritt:

Wird vom Aussteller nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen, kann kein Geld zurückerstattet werden.

Korrespondenz per E-Mail:

Veranstalter und Messeleitung werden vordringlich E-Mail als Standardkommunikationsmedium nutzen.

Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter und die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind, sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des Freigeländes.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

Der Veranstalter und die Messeleitung sind berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt.

Die nachträgliche Veränderung der zugeteilten Standfläche durch den Veranstalter berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Auch werden hierdurch keine Schadenersatzansprüche gegen ihn begründet.

Sollte sich allerdings die Höhe der Standgebühr durch eine derartige Maßnahme verändern, so erfolgt eine dementsprechende Erstattung oder Nachberechnung durch den Veranstalter.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen.

Anmelde- und Zahlungsbedingungen:

Anmelde- und Einzahlungsfrist ist die im Antrag genannte Zahlungsfrist. Nach Ablauf dieses Datums wird eine erhöhte Standgebühr berechnet. Neben der Standgebühr sind auch die Kosten für gegebenenfalls Strom und Wasser auf das Konto der Handorfer Kaufmannsgilde zu überweisen.

Pfandrecht:

Für sämtliche noch nicht erfüllten Forderungen des Veranstalters und den daraus entstehenden Kosten kann der Veranstalter gegen den Aussteller an den von dem Aussteller eingebrachten Sachen auf das Messegelände ein Vermieterpfandrecht geltend machen.

Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann diese nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

Gestaltung der Stände:

Der Handorfer Herbst ist eine Veranstaltung, die auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich daher um eine attraktive Standgestaltung zu bemühen, auf die seitens des Veranstalters größten Wert gelegt wird. Zugelassen werden insbes. Anbieter deren Angebot sich aus den Bereichen Kunsthandwerk, Kunstgewerbe, Handarbeiten, Bekleidung und Raritäten zuordnen lässt. Gerne dürfen Sie die Herstellung Ihrer Ware präsentieren. Alle Marktteilnehmer legen bitte ihrer Anmeldung ein Bild ihres Angebotes dazu.

Aufbau:

Der Aufbau **kann** am Sonntag **ab 7:00 Uhr beginnen** und **muss bis 9:30 Uhr abgeschlossen** sein.

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtsbereich entfernt werden.

Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

Standbetreuung und Bewerbung:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller zur Verfügung gestellten Standfläche für seine Produkte gestattet. Die Besuchergänge sind von jeglichen Exponaten, Werbetafeln, Mobiliar o.ä. freizuhalten.

Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf akustische und/oder visuelle Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes von der Veranstaltungsleitung eingeschränkt oder untersagt werden. Die Lautstärke am Stand darf 75 db(A) nicht übersteigen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige Aktionen wie die Wiedergabe von Musik und / oder der Einsatz audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe ggf. bei der GEMA anzumelden. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Die Veranstaltung wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm beworben und begleitet.

Aussteller-Aktionen sollten rechtzeitig, jedoch bis spätestens zum Tag der Zahlungsfrist dem Veranstalter gemeldet werden. Dann können sie in die Allgemeinwerbung einfließen. Über das endgültige Programm entscheidet die Messeleitung.

Der Veranstalter kann eine Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen einsetzen.

Abbau:

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu zahlen. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen.

Den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der Abbau muss bis spätestens 19.30 Uhr am Veranstaltungstag beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Ausstellungsgüter von der Veranstaltungsleitung ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

Haftung:

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen. Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, Bau- und Gewerbe aufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Messebereich genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzen und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

Änderung/Absage der Veranstaltung:

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen. Als Ereignisse höherer Gewalt sind auch Anordnungen, Verfügungen und vergleichbare Maßnahmen von Landes-, Bundes- oder Kommunalbehörden oder zentraler Gesundheitseinrichtungen der Länder oder des Bundes im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere Veranstaltungsbeschränkungen) anzusehen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn die Durchführung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht mit zumutbarem organisatorischem und/oder finanziellen Aufwand oder Risiko möglich ist. Der Veranstalter informiert den Aussteller unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstands.

In allen Fällen kann der Aussteller keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

Hausrecht:

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Veranstalters und der Veranstaltungsleitung sowie der von ihnen Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen die Ausstellerbedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

Ausschlussfrist:

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss des Handorfer Herbstes ihm gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.